

6038

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

(Änderung vom; Kinderrechtskommission)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 20. August 2025,

beschliesst:

I. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 wird wie folgt geändert:

§ 13. ¹ Die Kinderrechtskommission fördert die Gewährleistung der Kinderrechte.

Kinderrechtskommission

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Auftrag und Aufgaben

- a. Information über die Kinderrechte,
- b. Beratung und Unterstützung von Behörden und Verwaltungseinheiten sowie von weiteren Stellen im Kanton, die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind, bei der Gewährleistung der Kinderrechte,
- c. Koordination von Bestrebungen zur Gewährleistung der Kinderrechte und Förderung der Vernetzung der beteiligten Stellen,
- d. Beobachtung und Dokumentation der Entwicklungen im Bereich der Kinderrechte,
- e. Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen im Bereich der Kinderrechte.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 13 a. ¹ Die Kinderrechtskommission umfasst höchstens 15 Mitglieder.

b. Zusammensetzung und Wahl

² Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern

- a. des Kantons,
- b. der Gemeinden,
- c. der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden,
- d. weiterer Organisationen, die sich mit der Gewährleistung der Kinderrechte oder mit der Wissenschaft und der Forschung im Bereich der Kinderrechte befassen.

³ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder auf seine Amtsdauer. Er regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Bericht

A. Ausgangslage

1997 hat die Schweiz das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, UN-KRK, SR 0.107) ratifiziert und sich damit verpflichtet, das Wohl des Kindes bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen und für die Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz besorgt zu sein. Aus der regelmässigen Berichterstattung der Schweiz an den Ausschuss für Kinderrechte der Vereinten Nationen (UN-Kinderrechtsausschuss) zur Umsetzung der UN-KRK in der Schweiz (Staatenberichte der Schweiz) sowie aus den davon abgeleiteten Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses an die Schweiz ist ersichtlich, dass auf allen Ebenen (Gemeinden, Kantone, Bund) nach wie vor Lücken in der Umsetzung bestehen (vgl. [bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/kinder-und-jugendfragen/kinderrechte.html](https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/kinder-und-jugendfragen/kinderrechte.html)). Handlungsbedarf wird sowohl bei den Beteiligungsrechten als auch bei den Schutz- und Förderrechten verortet.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 7. März 2022 das Postulat KR-Nr. 241/2020 der Kommission für Staat und Gemeinden betreffend Koordination und Förderung im Bereich der Kinder- und Jugendrechte zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Das Postulat lud den Regierungsrat ein, zu prüfen und mittels Erarbeitung einer Strategie darzulegen, wie die Umsetzung der UN-KRK im Kanton Zürich in Zukunft sichergestellt wird. Diese Strategie soll insbesondere zu einer verbesserten Koordination der verschiedenen Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendrechte führen und so die Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte fördern. Mit Beschluss Nr. 711/2023 erstattete der Regierungsrat den Bericht und beantragte die Abschreibung des Postulats (Vorlage KR-Nr. 241a/2020). Der Regierungsrat stellte fest, dass sich im Kanton Zürich verschiedene verwaltungsinterne und verwaltungsexterne Stellen mit der Umsetzung der Kinderrechte befassen, aber sowohl eine Koordination der verschiedenen Bestrebungen

und Massnahmen als auch Zuständigkeitsregelungen im Bereich der Umsetzung der Kinderrechte fehlen würden. Angesichts der Lücken in der Umsetzung der Kinderrechte und um die Anstrengungen zu bündeln sowie allfällige Doppelspurigkeiten zu verhindern, sei eine Koordination der Bestrebungen im Bereich der Umsetzung der Kinderrechte wünschenswert. Er beabsichtige, dem Kantonsrat die Zusammenführung der Jugendhilfekommission gemäss § 13 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG, LS 852.1) und der Kindesschutzkommission gemäss der Verordnung über die Kindesschutzkommission vom 28. März 2012 (VKSK, LS 852.17) zu einer neuen Kinderrechtskommission vorzuschlagen, deren Fokus auf der Umsetzung der Kinderrechte liege. Die Aufgaben der neuen Kommission sollten neu definiert werden und die Kommission solle fachlich und organisatorisch durch eine Geschäftsstelle unterstützt werden. Dazu werde eine entsprechende Anpassung des KJHG an die Hand genommen. Dem Antrag des Regierungsrates entsprechend schrieb der Kantonsrat das Postulat am 8. April 2024 als erledigt ab.

B. Ziele und Umsetzung

Die lückenlose Umsetzung der Kinderrechte ist vor dem Hintergrund der grossen gesellschaftlichen Bedeutung der Förderung des Kindeswohls ein wesentliches Ziel des Kantons Zürich. Die Kinderrechte sollen bei allen Vorhaben, Entscheidungen, Handlungen und Verfahren, die Kinder und Jugendliche betreffen bzw. betreffen könnten, berücksichtigt werden. Das gilt sowohl für Behörden (z.B. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden) als auch für die Verwaltung und verwaltungsexterne Stellen, die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die Jugendhilfekommission und die Kindesschutzkommission zu einer neuen Kinderrechtskommission zusammengeführt werden. Der Schwerpunkt der Kinderrechtskommission soll auf der Förderung der Gewährleistung der Kinderrechte liegen. Die Haupthandlungsfelder der beiden bestehenden Kommissionen, die Kinder- und Jugendhilfe und der Kindesschutz, sind wichtige Teilaspekte der Kinderrechte. Die aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen teilweise nicht mehr dem Bedarf entsprechenden Aufgaben der beiden bestehenden Kommissionen sollen angepasst und der neuen Kommission übertragen werden. Dadurch können auch Doppelspurigkeiten vermieden werden. Konkret soll die Kinderrechtskommission im Kanton über die Kinderrechte informieren sowie Behörden, Verwaltungseinheiten und weitere Stellen im Kanton, die mit der Erfüllung öffentlicher

Aufgaben betraut sind, bei der Umsetzung der Kinderrechte beraten und unterstützen. Weiter soll sie die Bestrebungen und Massnahmen zur Gewährleistung der Kinderrechte koordinieren und die verschiedenen involvierten Akteurinnen und Akteure – staatlich oder privat – vernetzen. Die Kinderrechtskommission soll zudem die Entwicklungen im Bereich der Kinderrechte beobachten und dokumentieren. Sie soll Empfehlungen abgeben sowie Stellungnahmen im Bereich der Kinderrechte – z.B. zuhanden des Regierungsrates oder einer Direktion – verfassen können.

Die höchstens 15 Mitglieder der Kinderrechtskommission sollen vom Regierungsrat auf dessen Amtsdauer gewählt werden. Die Einzelheiten wie beispielsweise die Unterstützung der Kommission durch eine Geschäftsstelle, die Entschädigung der Kommissionsmitglieder sowie die Berichterstattung an den Regierungsrat sollen in einer Verordnung geregelt werden.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 13. Kinderrechtskommission a. Auftrag und Aufgaben

Abs. 1: Der Arbeitsschwerpunkt der Kinderrechtskommission liegt auf der Förderung der Gewährleistung der in der UN-KRK verankerten Förderungs-, Schutz- und Beteiligungsrechte der Kinder.

Abs. 2: Um dieses Ziel zu erreichen, sensibilisiert die Kinderrechtskommission im Rahmen ihrer Informationstätigkeit für die Kinderrechte und deren Gewährleistung (lit. a). Sie kann dies beispielsweise durch Informationskampagnen oder durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen tun. Denkbar ist auch das Entwickeln und Zurverfügungstellen von Materialien oder Arbeitshilfen (z.B. Kinderrechtsmonitoring). Der Adressatenkreis der Informationstätigkeit der Kommission ist offen. Die Informationen können sich namentlich an Behörden und Verwaltungseinheiten auf kantonaler und kommunaler Ebene, öffentlich-rechtliche Anstalten oder private Stellen richten. Weiter soll die Kinderrechtskommission Behörden und Verwaltungseinheiten des Kantons sowie weitere mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraute Stellen im Kanton in ihren Bestrebungen bei der Umsetzung der Kinderrechte unterstützen und beraten (lit. b). Sie kann beispielsweise bei Rechtsetzungsprojekten in einer beratenden Funktion mitwirken oder im Rahmen von Projekten bei der Durchführung des durch das Netzwerk Kinderrechte entwickelten Kindergerechtigkeitschecks Unterstützung bieten. Die Kinderrechtskommission koordiniert zudem Projekte und Tätigkeiten verschiedener verwaltungsinterner und verwaltungsexterner Stellen im Kanton im Bereich

der Gewährleistung der Kinderrechte (lit. c). Dadurch können die Anstrengungen der verschiedenen Akteurinnen und Akteure gebündelt und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Eine weitere Aufgabe der Kinderrechtskommission besteht im Beobachten und Dokumentieren der Entwicklungen im Bereich der Kinderrechte (lit. d). Erkennt die Kommission Handlungsbedarf, kann sie von sich aus Empfehlungen zuhanden der mit der Umsetzung der Kinderrechte befassten Stellen erarbeiten und abgeben. Zudem kann sie – beispielsweise im Rahmen von Vernehmlassungen zuhanden des Regierungsrates oder einer Direktion – Stellungnahmen im Bereich der Kinderrechte verfassen. Die Kinderrechtskommission kann bei Bedarf auch auf eigene Initiative Stellungnahmen abgeben (lit. e).

Die Aufzählung der Aufgaben ist nicht abschliessend.

§ 13a. b. Zusammensetzung und Wahl

Abs. 1: Die Kinderrechtskommission soll aus höchstens 15 Mitgliedern bestehen. Bei diesen soll es sich um Fachpersonen im Bereich der Kinderrechte handeln. Gemeint sind damit Personen, die sich im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit Kindern und ihren Rechten auseinandersetzen, sei dies in praktischer oder theoretischer Hinsicht.

Abs. 2: Die Zusammensetzung der Kinderrechtskommission soll breit gefächert sein; die Kommission soll sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Kantons (lit. a) – zu denken ist namentlich an Vertretungen der Direktionen im Bereich Justiz, Sicherheit, Gesundheit und Bildung –, der Gemeinden (lit. b), der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (lit. c) sowie weiterer Organisationen (lit. d) zusammensetzen. Die Verweisung auf weitere – öffentliche oder private – Organisationen, die sich mit der Gewährleistung der Kinderrechte oder mit der Wissenschaft und Forschung im Bereich der Kinderrechte befassen, ermöglicht es, auf künftige Entwicklungen zu reagieren. Im privaten Sektor ist namentlich an Organisationen zu denken, die sich auf übergeordneter Ebene, z. B. als Dachverband, mit dem Schutz bzw. der Gewährleistung der Kinderrechte befassen. Schliesslich könnten sich Vertreterinnen oder Vertreter von Organisationen, die sich mit der Wissenschaft und Forschung im Bereich der Kinderrechte befassen, in die Kinderrechtskommission einbringen. Die Organisationen gemäss lit. a–d können von mehreren Personen vertreten werden.

Abs. 3: Die Mitglieder der Kinderrechtskommission werden vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt. Die weiteren Einzelheiten werden in einer Verordnung zu regeln sein. So gilt es namentlich Bestimmungen zum Vorsitz, zur Entschädigung der Kommissionsmitglieder sowie zur Berichterstattung an den Regierungsrat zu erlassen. Vorgesehen ist zudem, dass mit der Verordnung eine Geschäftsstelle ge-

schaffen wird, die nicht nur administrative und organisatorische Aufgaben wahrnehmen, sondern die Kommission in ihren vielfältigen Aufgaben im Dienst der Kinderrechte auch fachlich unterstützen soll.

D. Auswirkungen

Durch die Zusammenführung der Jugendhilfekommission und der Kinderschuttkommission wird die Anzahl der Kommissionsmitglieder von insgesamt höchstens 30 (Jugendhilfekommission 9 bis 11 Mitglieder [§ 13 Abs. 2 KJHG]; Kinderschuttkommission höchstens 19 Mitglieder [§ 4 Abs. 1 VKSK]) auf höchstens 15 verkleinert. Es fallen folglich weniger Kosten für die Entschädigung der Kommissionsmitglieder an bzw. es wird weniger Arbeitszeit der bei der öffentlichen Hand angestellten Mitglieder in Anspruch genommen. Der mit der Verordnung zu schaffenden Geschäftsstelle werden personelle Mittel – schätzungsweise im Umfang einer Vollzeiteinheit – zukommen müssen, um neben der Wahrnehmung von administrativen und organisatorischen Aufgaben fundierte fachliche Unterstützung bieten zu können. Insgesamt ist damit zu rechnen, dass die Vorlage kostenneutral umgesetzt werden kann.

E. Regulierungsfolgeabschätzung

Die vorliegenden Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf die Tätigkeit der Unternehmen. Es ist deshalb keine Regulierungsfolgeabschätzung im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) durchzuführen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom	Kathrin Arioli